

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung)

Vermerk	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	26.3.2002	27.3.2002	Amtsblatt 3.7.2002	4.7.2002
1. Änderung	23.4.2015	25.3.2015	Amtsblatt 16.4.2015	1.7.2015

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderung in
der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2015.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Schöneck/Vogtl. erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die in der Stadt Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Stadt aufhalten.
- (2) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen erhoben, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Das Gebiet der Stadt Schöneck/Vogtl. wird in zwei Kurzonen eingeteilt.
Zone I umfasst das Stadtgebiet der Stadt Schöneck/Vogtl., Zone II umfasst die Ortsteile.

Die Kurtaxe beträgt je Person und Unterkunftstag:

	<u>Zone I</u>	<u>Zone II</u>
Erwachsene	2,00 EUR	1,50 EUR
Kinder ab 6 bis 14 Jahre	0,60 EUR	0,50 EUR.

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
2. die 5. und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird; die Vergünstigung wird ferner nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinsamen Haushalt angehören,
3. Schwerbeschädigte mit einer nachgewiesenen Behinderung von mind. 80% (Nachweis mittels Schwerbehindertenausweis),
4. Kinder unter 6 Jahren,
5. Reiseleiter und Fahrer von Busgruppen,
6. Schüler von Schulklassen in der Jugendherberge Schöneck bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbeschädigte und Körperbehinderte mit mindestens 70 v. H. Erwerbsminderung, um 50 %,
2. Teilnehmer an Tagungen, während deren Dauer um 50 %.
3. Begleitpersonen der Schwerbeschädigten i.S.d. § 4 Nr. 3, um 50 %.

§ 6 Kurkarte

- (1) Jede angemeldete Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum ermäßigten Besuch der dort aufgeführten Einrichtungen.
- (3) Weiterhin berechtigt die Kurkarte zum Besuch und zur Benutzung aller sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie von Veranstaltungen, die die Stadt für Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (4) Diese Regelungen gelten analog für Inhaber einer Gästekarte des IFA-Ferienparks.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in Schöneck.
Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag fällig.

§ 8
Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Beherbergungsbetriebe und Vermieter haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen.
- (2) Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des übernächsten Monats an die Stadt abzuführen. Für Vermieter von bis zu 10 Betten besteht die Möglichkeit einer quartalsweisen Abführung der Kurtaxe an die Stadt, und zwar zu folgenden Terminen: 10.05., 10.08., 10.11. und 10.02., jeweils für das vorangegangene Quartal. Die Meldepflichtigen sind auf Aufforderung der Stadt verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Stadt zur Verfügung stellt.

§ 9
Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 26 Abs.1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 3,4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 2. entgegen § 8 Abs. 1-3 seiner Meldepflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommtund dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Träger unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Kostenfestsetzungsbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wurde.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind die Kostenfestsetzungsbehörden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft